

ten beim Gericht erster Instanz der Europäischen Gemeinschaften eingereicht. Prozeßbevollmächtigter der Kläger ist Rechtsanwalt Dr. Lukanwo, Bonn, Zustellungsanschrift: Kanzlei der Rechtsanwälte Dupong & Associés, 14a, Rue des Bains, Luxemburg.

Die Kläger beantragen:

- Artikel 8 Absatz 2 Buchstaben a) und b) sowie Artikel 14 Absatz 4 der Verordnung (EWG) Nr. 2187/93 des Rates vom 22. Juli 1993 für unwirksam zu erklären,
- die Beklagten zu verurteilen, den Klägern die Entschädigung gemäß Artikel 1, 6 und 11 der Verordnung (EWG) Nr. 2187/93 nebst Anhang für die Zeit vom 22. September 1984 bis 22. September 1989 zu zahlen,

hilfsweise:

für die Zeit vom 24. März 1988 bis 24. März 1993 zu zahlen, mindestens in Höhe von 71 174,— DM nebst 8 % Zinsen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Die Klagegründe und wesentlichen Argumente gleichen denen in den Rechtssachen C-104/89 et C-37/90.

Klage des Erwin Kustermann gegen den Rat der Europäischen Union und die Kommission der Europäischen Gemeinschaften, eingereicht am 31. Mai 1994

(Rechtssache T-201/94)

(94/C 218/37)

(Verfahrenssprache: Deutsch)

Erwin Kustermann, Eggenhal (BRD), hat am 31. Mai 1994 eine Klage gegen den Rat der Europäischen Union und die Kommission der Europäischen Gemeinschaften beim Gericht erster Instanz der Europäischen Gemeinschaften eingereicht. Prozeß- und Zustellungsbevollmächtigte des Klägers ist Rechtsanwältin Yvonne Schur, Kempten, Am Klosterwald 4, Kaufbeuren.

Der Kläger beantragt:

- die Beklagten als Gesamtschuldner zu verurteilen, an den Kläger 26 968,95 ECU nebst 8 % Zinsen hieraus seit dem 19. Mai 1992 zu bezahlen;
- die Beklagten zu verurteilen, die Kosten des Rechtsstreits zu tragen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Die Klagegründe und wesentlichen Argumente gleichen denen in den Rechtssachen C-104/89 et C-37/90.

Klage des Johann Heusmann gegen den Rat der Europäischen Union und die Kommission der Europäischen Gemeinschaften, eingereicht am 1. Juni 1994

(Rechtssache T-202/94)

(94/C 218/38)

(Verfahrenssprache: Deutsch)

Johann Heusmann, Loxstedt (BRD), hat am 1. Juni 1994 eine Klage gegen den Rat der Europäischen Union und die Kommission der Europäischen Gemeinschaften beim Gericht erster Instanz der Europäischen Gemeinschaften eingereicht. Prozeßbevollmächtigte des Klägers sind Rechtsanwälte Bernd Meisterernst, Mechtild Düsing, Dietrich Manstetten und Dr. Frank Schulze, Hamm, Zustellungsanschrift: Kanzlei der Rechtsanwälte Dupong et Associés, 14a, rue des Bains, Luxemburg.

Der Kläger beantragt:

- die Beklagten als Gesamtschuldner zu verurteilen, an den Kläger eine SLOM-III-Entschädigung für die Zeit vom 9. Oktober 1985 bis zum 1. Februar 1993 in Höhe von 600 924,— DM sowie 8 % Zinsen für den Zeitraum ab 19. Mai 1992 zu zahlen sowie die Beklagten als Gesamtschuldner zur Übernahme der Anwaltskosten zu verpflichten.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Die Klagegründe und wesentlichen Argumente gleichen denen in den Rechtssachen C-104/89 et C-37/90.

Klage des Hans-Hermann Blohm, des Paul Conrady, des Edo Schnitger, des Heino Pophanken, des Gerold Padeken, des Rolf Hayen, des Hans-Heinrich von Deetzen, des Adolf Haye, des Walter Kleinschmidt, des Günter von Minden, des Gustav Büsing und des Gustav Schumacher gegen die Kommission der Europäischen Gemeinschaften, eingereicht am 1. Juni 1994

(Rechtssache T-203/94)

(94/C 218/39)

(Verfahrenssprache: Deutsch)

Hans-Hermann Blohm u. a., Stadland (BRD), haben am 1. Juni 1994 eine Klage gegen die Kommission der Europäischen Gemeinschaften beim Gericht erster Instanz der Europäischen Gemeinschaften eingereicht. Prozeß- und Zustellungsbevollmächtigter der Kläger ist Rechtsanwalt A. Nutzhorn, Bahnhofstraße 8, Oldenburg.

Der Kläger beantragt:

die Beklagte kostenpflichtig zu verurteilen, an die Kläger einen in der Klageschrift aufgeführten Betrag nebst 8 % Zinsen vom Tage der Verkündung des Urteils an zu zahlen.